

# **Friedhofsordnung**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Ihlienworth**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev. – luth. der S. Wilhadus Kirchengemeinde am 01. November 1977 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

(Berücksichtigt wurden Änderungen vom: 30. Juni 1981

05. April 1984  
12. Oktober 1989  
9. April 1992  
1. August 1995  
2. April 1996  
30. Juni 1999  
2. Juni 2003  
01. April 2008  
01. November 2018

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. S. Wilhadus Kirchengemeinde Ihlienworth in seiner jeweiligen Größe.  
Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 87/1 (Teilstück) Flur 21, Gemarkung Ihlienworth in Größe von insgesamt 0,6059 ha.  
Eigentümer des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Ihlienworth.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlienworth hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

#### **§ 2**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessenen Pietätsfrist vergangen ist.

#### **§ 3**

##### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

#### **§ 4**

##### **Amtshandlungen**

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) zu lärmern und zu spielen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 7**

#### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall durch Kirchenvorstandsbeschluss untersagt werden wird. Hierzu gehört auch eine nicht ordnungsgemäße und sofortige Abführung der gesamten Gebühren durch die Bestattungsunternehmer, soweit diese zur Weiteleitung bestimmt sind.
- (3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen und für alle Verstöße gegen diese Ordnung.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8**

#### **Anmeldung einer Beisetzung**

- (1) Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

- a. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- b. Für Urnen 25 Jahre

### **§ 10**

#### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden.  
Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(4) Umbettungen aus Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.

(5) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11**

##### **Einteilung und Größen**

(1) Grabstätten sind Reihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Rasengräber.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden grundsätzlich nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

(5) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

6.1 Grabstellen für Erdbestattungen (Särge): von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m.

6.2 Grabstelle für ein Rasengrab (Sarg): Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m

6.3 Grabstelle für Rasengrab (Urne): Länge: 1,25 m, Breite: 1,20 m

6.4 Grabstellen für Urnenwahlgrab im Urnenfeld mit Grabstein:

Länge: 1,25 m, Breite: 1,00 m

6.5 Grabstellen für Urnenwahlgrab im Urnenfeld mit Grabplatte (Rasenfeld):

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

6.6 Grabstellen für Urnen im Baumfeld: Länge: 0,50m, Breite: 0,50m

Im Einzelnen ist im übrigen der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

##### **§ 12**

##### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

##### **§ 13**

##### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.

Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung wahlweise um 15 oder 30 Jahre verlängert werden. Wiederholungsverlängerungen sind möglich. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. An Stelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder<sup>4</sup> (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister<sup>5</sup>),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,

<sup>3</sup> Ruhezeiten und Nutzungszeiten sollen in der Regel übereinstimmen.

<sup>4</sup> Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gem. Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

<sup>5</sup> Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen.

Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, beiderseitige Stiefkinder des Nutzungsberechtigten und seines Ehegatten, Stiefgeschwister<sup>5</sup>, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen;

zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Müssen Gräber in einer zweiten Reihe und ohne eigene Zuwegung für Beerdigungen benutzt werden, so hat der Nutzungsberechtigte des vorliegenden Grabes den Zugang und die Herrichtung zu gestatten.

Nach der Beisetzung ist das Grab wieder im alten Zustand herzurichten.

Falls Kosten durch neue Bepflanzung oder Steinmetzarbeiten entstehen, so sind diese vom veranlassenden Nutzungsberechtigten zu tragen.

(7) Müssen bei Beerdigungen aus Sicherheitsgründen Grabsteine von Nachbargräbern abgenommen werden, so sind die Grabsteine nach der Belegung auf Kosten des veranlassenden Nutzungsberechtigten wieder herzurichten.

### **§ 13 a**

#### **Urnenwahlgrabstätten**

1. Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Es dürfen nur Aschen beigesetzt werden. Für Rasengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 13 c und § 13 d.

2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 13 b**

#### **Urnengräber im Baumfeld**

1. Urnengräber im Baumfeld werden für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen übereinander für die Dauer der Ruhezeit vergeben.  
Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.  
Die Grabstätte wird im hierfür vorgesehenen Baumfeld vergeben.  
Für jede auf diesem Baumfeld beigesetzte Person wird ein entsprechendes Schild an der Stele des Feldes angebracht.  
Die Pflege der Urnengrabstätte durch Angehörige, Verwandte u.s.w. ist nicht gestattet und wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt.
2. Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (§§ 15 – 22 der Friedhofsordnung sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale) gelten nicht für Urnengräber im Baumfeld
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für anonyme Urnengrabstätten im Gräberfeld.

### **§ 13 c**

#### **Rasengräber mit Grabplatte**

1. Eine Rasengrabstätte wird mit einer oder bis zu zwei Grabstelle(n) in Rasengräberfeld vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung wahlweise um 15 oder 30 Jahre verlängert werden. Wiederholungsverlängerungen sind möglich.  
Die Lage wird vom Nutzungsberechtigten durch eine liegende, ebenerdige Grabplatte, die die Maße von 0,50m \* 0,60 m nicht übersteigen darf, gekennzeichnet.
2. Die Pflege dieser Rasengrabstätte durch Angehörige, Verwandte usw.. ist nicht gestattet und wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt.
3. Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (§§ 15 – 22a der Friedhofsordnung sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale) gelten nicht für diese Rasengrabstätten. Sofern nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten (§ 13).

### **§ 13 d**

#### **Rasengräber ohne Grabmal**

1. Eine Rasengrabstätte wird mit einer oder bis zu zwei Grabstelle(n) in Rasengräberfeld vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Die Lage darf nicht durch ein Grabmal oder andere Objekte gekennzeichnet werden.
2. Die Pflege dieser Rasengrabstätte durch Angehörige, Verwandte usw.. ist nicht gestattet und wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt.
3. Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (§§ 15 – 22a der Friedhofsordnung sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale) gelten nicht für diese Rasengrabstätten. Sofern nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten (§ 13).

### **§ 14**

#### **Grabregister**

Der Kirchenvorstand führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

### **§ 15**

#### **I. Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätten ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im einzelnen wird auf die §§ 16 und 17 dieser Friedhofsordnung verwiesen.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger beziehungsweise der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(4) Bei einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.

(5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabdenkmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

## **§ 16**

### **I. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

(2) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

(3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

(4) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

(5) Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind verboten.

(6) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig.

(7) Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

(8) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen und ähnliches dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.

(9) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

(10) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

(11) Der/die Nutzungsberechtigte kann in besonderen Fällen nach Zustimmung des Kirchenvorstandes vor Ablauf des Nutzungsrechtes seine/ihre Grabstätte an den Friedhofsträger zurückgeben. Es wird nur eine abgeräumte Grabstätte zurückgenommen. Für die vorzeitige Rückgabe wird eine Gebühr nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## **§ 17**

### **II. GESTALTUNG DER GRABMAHLE**

1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales im unauffälliger Weise gestattet.

3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

4) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale unter Augenhöhe zu halten.

5) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung

a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,

b) durch schöne Form,

c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,

d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.

6) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.

7) Nicht gestattet sind:

a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,

- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
- c) das Anstreichen von Grabmalen.

## **§ 18**

### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 20 Absatz 3 und 4 sowie § 15 Absatz 3 und 4 entsprechend.

## **§ 19**

### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes unter Beachtung des § 18 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.

(2) Entspricht die Ausführung eines zu errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 20**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 15 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

## **§ 21**

### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte hat der Grabstein oberflächenbündig bis zum Ende der Ruhezeit auf der Grabstätte zu verbleiben.

Die Kosten für diese Herrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Einebnung des Grabes und die Entfernung von Grabmal (einschl. Sockel und Fundament), Grabeinfassung u. a. vorzunehmen oder auf seine Kosten vornehmen zu lassen soweit es sich nicht um ein Grabmal nach § 22 handelt. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit nicht nach, kann der Kirchenvorstand die Entfernung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten veranlassen. Ersatz für Grabmale und

sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

#### **§ 22a**

#### **Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

#### **§ 22b**

#### **Rasenplätze ohne Rechte auf Bepflanzung und ohne Rechte auf Grabmale**

– entfällt –

### **VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle**

#### **§ 23**

#### **Leichenhalle / Leichenkammer**

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

#### **§ 24**

#### **Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **VII. Gebühren**

#### **§ 25**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

### **VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 26**

#### **Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

#### **§ 27**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Kirchen aufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderungen zur Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Beschlossen vom **Kirchenvorstand**

Genehmigt vom **Kirchenkreisvorstand**

Zuletzt veröffentlicht im Amtsbl. des Lk Cux Nr. 43 v. 29.11.2018, S. 217